

Zu § 73.

Durch die Anfechtungsklage fällt die in der Praxis ausgebildete Nichtigkeitsbeschwerde weg. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, daß dies im Gesetze selbst hervorgehoben werde. Zu diesem Behufe wurde der Schlusssatz zugefügt.

Die sogenannte Aufsichtsbeschwerde bleibt bestehen.

Was das Recht der Beschwerde an die Stände anlangt, so herrschte Uebereinstimmung darüber, daß Beschwerden an die Stände über Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes materiellen Erfolg nicht haben können, weil das Oberverwaltungsgericht unabhängig ist und die Minister auf die Entscheidungen desselben nicht einwirken können und dürfen. Derartige Beschwerden werden zwar, so lange § 111 der Verfassungsurkunde besteht, nicht als unzulässig im Sinne von § 23 der Landtagsordnung zu behandeln sein, aber sie werden, weil materiell von vornherein erfolglos, auf sich beruhen gelassen werden müssen.

Zu § 74.

Die hier getroffene Bestimmung soll ausgedehnt werden auf die Auflösung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien nach § 32 der Verordnung vom 24. Juli 1899.

Zu § 75 Nr. 2.

Der Nachdruck ist auf das Wort „bloß“ zu legen. Sobald auf die Festsetzung der Steuer nicht bloß thatsächliche Würdigungen, sondern Rechtsfragen von Einfluß sind, so ist die Anfechtungsklage nicht ausgeschlossen.

Es wurden zwar Wünsche ausgesprochen, es möge der Versuch gemacht werden, jenen Gedanken etwas deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Man sah aber von bestimmten Anträgen oder Beschlüssen ab, namentlich auch im Hinblick auf die später zu erwähnende Gestaltung des Entwurfes eines Gesetzes, einige weitere Abänderungen des Einkommensteuergesetzes betreffend.

Zu § 76.

Ihrer juristischen Konstruktion nach ist die Anfechtungsklage nicht eine reine Revision im Sinne der Civilprozeßordnung, sondern ein aus Revision und Berufung gemischtes Rechtsmittel, indem das Vorbringen neuer Thatsachen und Beweismittel, soweit sie auf die rechtliche Beurtheilung der Sache von Einfluß sind, nach § 78 Absatz 2 nachgelassen ist. Es wurde im Interesse der Klarheit und Uebersichtlichkeit gewünscht, diesen Charakter des Rechtsmittels gleich in § 76 prinzipiell zum Ausdruck zu bringen. Diesem Wunsche entspricht der eingeschaltete Satz: „Dabei unterliegen“ bis „von Einfluß sind.“

Zu § 82.

Man wird schon aus den Grundsätzen über die Rechtskraft die Folgerung ziehen dürfen, daß, wenn das Oberverwaltungsgericht eine Entscheidung aufhebt und die neue Entscheidung der Verwaltungsbehörde überläßt, die letztere an die rechtliche Beurtheilung des Oberverwaltungsgerichtes gebunden ist. Um aber jeden Zweifel, der sich etwa daraus ergeben könnte, daß nur die Urtheilsformel, nicht die Entscheidungsgründe der Rechtskraft fähig sind, zu beseitigen, ist beschlossen worden, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem § 82 nach dem Vorgange von § 528 der Civilprozeßordnung noch eine Bestimmung beizufügen, welche ausdrücklich ausspricht, daß die Verwaltungsbehörde die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hat.

Zu § 98.

Das Citat „§ 107“ im ersten Absätze ist mit „§ 103“ zu vertauschen.